

Gerrit Dittmann

42855 Remscheid

Immissionsschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.11.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Aufhebung bzw. generelle Änderung der am 01.03.2007 in Kraft getretenen Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge gefordert.

In der Begründung seiner Eingabe trägt der Petent vor, die Abgase von Personenkraftwagen mit Dieselmotor seien nur für einen vergleichsweise geringen Anteil der auf den Straßenverkehr zurückgehenden Feinstaubemissionen verantwortlich. Zudem würden von der Verordnung auch Personenkraftwagen mit Ottomotoren erfasst, obwohl diese keine Partikel emittierten. Ein großer Teil der Bevölkerung sei beruflich auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, unabhängig davon, ob dieses mit einem Diesel- oder mit einem Ottomotor angetrieben werde. Insofern sei eine Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs in innerstädtischen Umweltzonen mit großen wirtschaftlichen Schäden verbunden. Von einem generellen Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor sollte daher ebenso Abstand genommen werden wie von einem Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Ottomotor.

Im Hinblick auf die Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Petition sind 2.952 Mitunterzeichnungen und 62 Diskussionsbeiträge eingegangen.

Unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung der Eingabe wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann die Eingabe nicht unterstützen.

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates – aufgrund des § 40 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie weiterer, im Wesentlichen verkehrsrechtlicher Bestimmungen – die Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge erlassen (BGBl. I Nr. 46 vom 16. Oktober 2006 S. 2218). Sie soll die Einhaltung der geltenden Grenzwerte für verkehrsbedingte Schadstoffemissionen in die Luft, insbesondere für Partikelemissionen, durch eine gebietsweise Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs auf emissionsarme Kraftfahrzeuge ermöglichen und ist am 01.03.2007 in Kraft getreten. Art. 1 der Verordnung beinhaltet die Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV, auch Kennzeichnungsverordnung genannt; diese regelt Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 BImSchG, die Zuordnung von Kraftfahrzeugen zu bestimmten Schadstoffgruppen sowie Anforderungen an eine entsprechende Kennzeichnung der Fahrzeuge. In Art. 2 der Verordnung wird durch eine Änderung der Straßenverkehrsordnung festgelegt, wie die zur Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs dienenden Verkehrsschilder auszusehen haben.

Mit der Kennzeichnungsverordnung wird die Kennzeichnung von Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Autobussen nach Maßgabe ihrer Schadstoffemissionen bundesweit einheitlich geregelt. Die Einteilung nach Schadstoffgruppen ermöglicht den zuständigen Behörden, lokal und regional angepasste Maßnahmen zur Verkehrsbeschränkung zu ergreifen. In welchem Umfang die mit farbigen Plaketten gekennzeichneten Kraftfahrzeuge fahren dürfen, entscheiden die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Das Inkrafttreten der Kennzeichnungsverordnung ermöglicht es den Straßenverkehrsbehörden, den Kraftfahrzeugverkehr in regional begrenzten Umweltzonen dauerhaft für bestimmte Fahrzeuge zu beschränken oder zu verbieten, wenn dies zur Reduzierung von Luftverunreinigungen notwendig ist. Die Verordnung zielt im Wesentlichen auf Kraftfahrzeuge mit einem Dieselmotor ab, um Feinstaubemissionen in belasteten Gebieten zu mindern. Darüber hinaus sollen nach gemeinsamer Auffassung der Bundesregierung und der Bundesländer nicht alle Kraftfahrzeuge mit einem Ottomotor, insbesondere nicht Kraftfahrzeuge, die über keinen geregelten Katalysator verfügen, in den Umweltzonen fahren dürfen. Damit wird schon jetzt Vorsorge für die ab dem 01.01.2010 in Kraft tretenden Stickstoffdioxid-Immissionsgrenzwerte getroffen.

Bei der Regelung von Fahrverboten in Umweltzonen haben die zuständigen Behörden der Länder Gestaltungsspielraum. Gemäß § 1 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung kann die zuständige Behörde, in unaufschiebbaren Fällen auch die Polizei, den Verkehr mit nicht nach § 3 der Verordnung gekennzeichneten Fahrzeugen zu und von bestimmten Einrichtungen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig ist, oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern, insbesondere wenn Fertigungs- und Produktionsprozesse auf andere Weise nicht aufrecht erhalten werden können. Individualinteressen, die eine solche Befreiung von einem Fahrverbot in einer Umweltzone rechtfertigen können, sind beispielsweise Belange von Anliegern und Gewerbetreibenden.

Ausweislich einer Pressemitteilung des BMU vom 08.05.2007 soll eine für die Nachrüstung von Nutzfahrzeugen und Euro-1-Diesel-Pkw anstehende Erweiterung der Kennzeichnungsverordnung genutzt werden, um eine zusätzliche Regelung für die Besitzer von älteren Personenkraftwagen einzuführen. Betroffen hiervon wären benzinbetriebene Kraftfahrzeuge, die mit einem geregelten Katalysator der ersten Generation (Anlage XXIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, "US-Norm") ausgerüstet sind.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss eine Abschaffung oder Änderung der Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge mit dem Ziel, die Kennzeichnungspflicht für Kraftfahrzeuge mit Diesel- oder Ottomotor im Sinne der Eingabe generell aufzuheben, nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.